

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 6 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21. Juni 2018

Referent: GR Horst Pimeshofer

Betrifft: Jahressubvention 2018 – Eis- und Stocksportverein Sportplatz
Mürzzuschlag

Sachverhalt

Der Eis- und Stocksportverein Sportplatz, vertreten durch Herrn Ferdinand Tangl, Scheibenweg 9, 8680 Mürzzuschlag, sucht um Jahressubvention für 2018 an.

Der Geschäftsbereich Bürgerservice stellt den Antrag, eine Subvention in der Höhe von € 18.300,00 zu beschließen, wobei die geplante Subventionsvergabe dem Fachausschuss für Sport und Gesundheit in seiner Sitzung vom 04.06.2018 zur Kenntnis gebracht wurde.

Rechtslage

Die Gewährung von Subventionen über einer Höhe von € 10.000,00 obliegt dem Gemeinderat.

Finanzielle Auswirkungen

Die Höhe der Ausgaben ist auf dem Konto 1/2690/7570 wie im Sachverhalt beschrieben vorgesehen und gedeckt.

Antrag

Zuerkennung einer Jahressubvention an den Eis- und Stocksportverein Sportplatz Mürzzuschlag, vertreten durch Herrn Ferdinand Tangl, Scheibenweg 9, 8680 Mürzzuschlag, in Höhe von € 18.300,00.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 6 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21. Juni 2018

Referentin: Vzbgm.ⁱⁿ Ing. Ursula Haghofer

Betrifft: Beitritt zu „AUDIT familienfreundliche Gemeinde“ und
UNICEF-Zusatzzertifikat „Kinderfreundliche Gemeinde“

Sachverhalt

Der erste Schritt zum Weg zum „AUDIT familienfreundliche Gemeinde“ ist der, bei der Familie & Beruf Management GmbH oder beim Österreichischen Gemeindebund das Interesse zu bekunden. Dies ist bereits geschehen. Der zweite Schritt ist der Besuch des kostenlosen Audit-Seminars, welches am 20.03.2018 in Graz stattfand. Daran teilgenommen haben Vzbgm.ⁱⁿ Ursula Haghofer, GRⁱⁿ Sandra Kern und Ilse Streit. Von Interesse wäre auch gleich in Kombination mit dem Projekt am UNICEF-Zusatzzertifikat „Kinderfreundliche Gemeinde“ teil zunehmen. Es kann nur im Rahmen des Audit familienfreundliche Gemeinde auf Grundlage der Richtlinie idgF (in der geltenden Fassung) und mit der Erteilung des (Grund-)Zertifikats verliehen werden. Dafür ist ein Workshop speziell für und mit Kindern und Jugendlichen abzuhalten. Nach den Schritten 3 bis 9 (max. Dauer 9 Monate) erhält die Stadtgemeinde das Grundzertifikat (Projektpräsentation liegt als Beilage C bei). Es müssen mindestens drei Maßnahmen aus drei verschiedenen Lebensphasen und deren Finanzierbarkeit beschlossen werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen im Laufe der nächsten drei Jahre umgesetzt werden.

Folgende Serviceleistungen werden von der Familie & Beruf Management GmbH angeboten:

- Kostenlose Give-Aways (Startpaket) zur Bekanntmachung und Bewerbung des Audits
- Zwei kostenlose Zusatzschilder für die Ortstafeln jeder ausgezeichneten Gemeinde
- Prozessunterlagen (Datenbank) werden kostenlos zur Verfügung gestellt
- Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit
- Auditseminar/Schulungen/Netzwerktreffen

Ziel des Audit ist die Unterstützung der Gemeinde, die Familien- und Kinderfreundlichkeit bedarfsgerecht weiterzuentwickeln und öffentlichkeitswirksam zu machen.

Alle Generationen sollen durch aktive Bürgerbeteiligung eingebunden werden. Die Stadtgemeinde soll langfristig von einer nachhaltigen familienfreundlichen und generationengerechten Gemeindepolitik profitieren und dadurch ihre Attraktivität als Wohn- und Wirtschaftsstandort steigern.

Familienfreundliche Maßnahmen tragen dazu bei, dass sich Familien mit Kindern in der Gemeinde ansiedeln und bleiben.

Die Erstkosten betragen ca. € 775,00 (Gutachterkosten). Es fallen noch Zusatzkosten für die Projektumsetzungen an.

Als Auditbeauftragter wird hiermit Herr Koudelka Hannes vorgeschlagen und mit der Durchführung des Auditprozesses in der Gemeinde beauftragt.

Der Fachausschuss für Soziales, Frauen und Familie hat in der Sitzung vom 05.06.2018 beschlossen, dem Gemeinderat die Teilnahme am „Audit familienfreundliche Gemeinde“ sowie die Teilnahme am UNICEF-Zusatzzertifikat „Kinderfreundliche Gemeinde“ und die Einhaltung der Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Rechtslage

Der Abschluss des Vertrages obliegt dem freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Im Haushaltsvoranschlag 2019/2020/2021 werden die Kosten für die Projektumsetzung veranschlagt.

Antrag

Die Teilnahme am Audit „familienfreundliche Gemeinde“ sowie die Teilnahme am UNICEF-Zusatzzertifikat „Kinderfreundliche Gemeinde“ und die Einhaltung der Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung sowie Herrn Hannes Koudelka zum Auditbeauftragten zu beschließen.

01.03.2018

Audit familienfreundliche Gemeinde

**Stadtgemeinde Mürzzuschlag
5. März 2018**

Mag. Helga M. Kainer (Prozessbegleitung AUDIT)

 familienfreundliche Gemeinde



Über **460** Stadt-/Markt-/Gemeinden sind schon dabei.
Das sind **22%** der österreichischen Gemeinden.



> **2.5 Mio.** Bürgerinnen und Bürger profitieren bereits von den familienfreundlichen Maßnahmen.

In **4** Regionen haben sich Gemeinden zusammengeschlossen, um sich gemeinsam als familienfreundliche Region auszeichnen zu lassen.



176 Gemeinden nehmen seit 2013 auch am UNICEF-Zusatzzertifikat „Kinderfreundliche Gemeinde“ teil.

Österreichische Gemeinden sind Wegweiser in Europa!

 familyfriendlycommunity

www.familienaudit.eu

 www.facebook.com/familienaudit.at



DAS AUDIT -

ein kommunalpolitischer Prozess:

Von der Analyse zum individuellen „Erfolgsfaktor Familienfreundlichkeit“

DEFINITION -

lat. audire: hören, zuhören

Prozess: ein strukturierter, begleiteter Ablauf mit definierten Anforderungen, durch den sich sichtbar etwas verändert

STAATLICHES GÜTEZEICHEN -

Auszeichnung der Republik Österreich für Familienfreundlichkeit



www.familieundberuf.at

www.facebook.com/familieundberuf.at



Ziele des Audit familienfreundlichegemeinde

Ziel des Audit ist die Unterstützung der Gemeinde, die Familien- und Kinderfreundlichkeit bedarfsgerecht weiterzuentwickeln und öffentlichkeitswirksam zu machen.

Alle Generationen sollen durch aktive Bürgerbeteiligung eingebunden werden.

Die Gemeinde soll langfristig von einer nachhaltigen familienfreundlichen und generationengerechten Gemeindepolitik profitieren und dadurch ihre Attraktivität als Wohn- und Wirtschaftsstandort steigern.



www.familieundberuf.at

www.facebook.com/familieundberuf.at



Die wichtigsten Vorteile auf einen Blick

- Erhöht die Lebensqualität in der Gemeinde für alle Generationen
- Stärkere Identifikation der Bürger/innen mit der Gemeinde als Lebensraum aller Generationen
- Erhöht die Attraktivität der Gemeinde als Wirtschaftsstandort und schafft Wettbewerbsvorteile als Tourismusdestination
- Ansiedelung statt Abwanderung - Familienfreundliche Maßnahmen tragen dazu bei, dass sich Familien mit Kindern in der Gemeinde ansiedeln und bleiben
- Das Audit ist eine gute Möglichkeit, vor allem junge Menschen bei kommunalen Projekten zu beteiligen und sie zu motivieren.
- Das Familienbewusstsein wird langfristig in der Gemeinde verankert

www.familienundberuf.at

www.facebook.com/familienundberuf.at

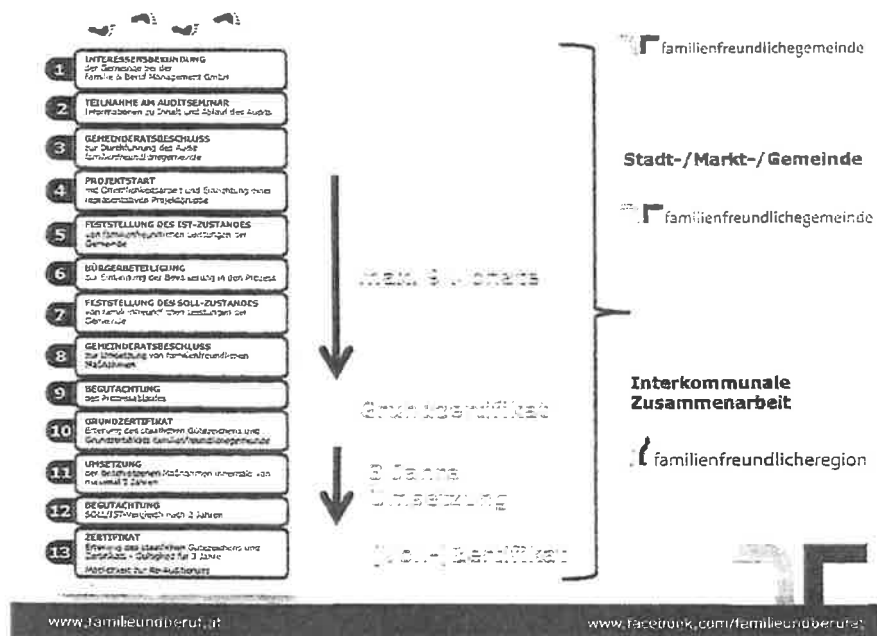


Die wichtigsten Vorteile auf einen Blick

- Umfassende Überprüfung und Darstellung der vorhandenen familienfreundlichen Maßnahmen
- Maßgeschneiderte, bedarfsgerechte und nachhaltige Maßnahmen für jede Gemeinde
- Begleitung durch geschulte Prozessbegleiter/innen
- Positives Image nach innen und außen
- Auszeichnung mit dem staatlichen Gütezeichen *familienfreundlichegemeinde* sowie mit dem europaweit geschützten Gütezeichen *familyfriendlycommunity*

www.familienundberuf.at

www.facebook.com/familienundberuf.at



familienfreundliche Gemeinde

2. Schritt: Teilnahme am Auditseminar

- Der Besuch des Seminars ist für die Durchführung des Audits **familienfreundliche Gemeinde** Voraussetzung.
- Die Teilnehmer/innen erhalten eine Teilnahmebestätigung mit einer Gültigkeitsdauer von 18 Monaten.

3. Schritt: Gemeinderatsbeschluss & Teilnahmevereinbarung

- Gemeinderatsbeschluss über die Teilnahme am Audit
- Unterfertigung der Teilnahmevereinbarung zwischen der Gemeinde und der Familie & Beruf Management GmbH (FBG)
- Nominierung eines/einer Auditbeauftragten in der Gemeinde
- Protokoll des GR-Beschlusses gemeinsam mit Teilnahmevereinbarung an FBG übermitteln

www.familieundberuf.at

www.facebook.com/familieundberuf.at

Einrichtung einer repräsentativen Projektgruppe

Zur Durchführung des Audit wird in der Gemeinde eine Projektgruppe gebildet, die alle Interessensgruppen, welche mit Familienangelegenheiten befasst sind, sowie Gemeindeglieder aus verschiedenen Lebenssituationen repräsentiert.

Zusammensetzung (soweit in der Gemeinde vorhanden):

- Bürgermeister/in, Vizebürgermeister/in, Amtsleiter/in
- Vertreter/innen des Gemeinderats (aller politischen Parteien)
- Auditbeauftragte/r der Gemeinde
- Mitglied des Familienausschusses (oder eine Person, die für Familienangelegenheiten zuständig ist)
- Elternvertreter/innen (eine Mutter und ein Vater von je einem 0-6-jährigen Kind und/oder einem schulpflichtigen Kind und/oder eines/r in Ausbildung befindlichen Jugendlichen)
- Seniorenbeauftragte/r (oder eine Person ab 60 Jahren)
- Beauftragte/r bzw. Vertrauensperson für Menschen mit besonderen Bedürfnissen

Einrichtung einer repräsentativen Projektgruppe

Folgende weitere Personengruppen müssen eingebunden werden:

- Vertreter/innen der Jugend (Jugendliche/- 14-20 Jahren; z.B. Schulsprecher/in)
- Vertreter/innen für Kinder- und Jugendangelegenheiten (z.B. Kinder- und Jugendanwaltschaft)
- Vertreter/innen von Ausbildungsstätten, Betreuungseinrichtungen (z.B. Kindergarten, Volksschule, Hauptschule, Hort, etc.)
- Experten/innen (je eine Person nach Bedarf für Wohnraum, Verkehr, Freizeitaktivitäten, Infrastruktur, Umweltschutz, Gesundheit)
- Personen, die im sozialen Bereich tätig sind
- Vertreter/innen von staatlich anerkannten Glaubensgemeinschaften
- Vertreter/innen von NGOs (Familienorganisationen, Vereine)

Lebensphasen

Mit der Auflistung von Lebensphasen sollten typische Abschnitte einer Familienbiographie abgedeckt werden, damit die spezifischen Anforderungen der einzelnen Phasen dargestellt und im Auditprozess reflektiert werden können.

Schwangerschaft/Geburt	Schwangerschaftsturnen, Infobroschüre für werdende Eltern, Babygäkel
Familie mit Säugling	„Babycouch“ (Infoabend für junge Eltern durch Kinderärztin)
Kleinkind bis drei Jahre	Tagesmütter(ausbildung), Kleinkinderturnen, Krabbelgruppe im Kindergarten
Kindergartenkind	Perlenbetreuung, bedarfsgerechte Öffnungszeiten im Kindergarten, Erlebnisspielfläche, gesunde Pause, Englisch mit Native Speaker, Kindergartenbus
Schüler/in	Impfaktionen in der Schule, Kindergemeinderat, Nachhilfenetzwerk, Pfadfinder, Pedibus, Elternhaltestelle
Im Ausbildung Stehende/r	Jugendraum, Ferienjobbörse, Bewerbungscoachings, Suchtprävention, Lehrlingsförderung, Landjugend, Sporthallen, Discobus
Nachheftliche Phase	Fitnessparcours, Singlewohnungen, Konzerte, Kinovorführungen, Freiwilligenbörse
Senior/innen	Stammtisch für pflegende Angehörige, Seniorenturnen

Öffentlichkeitsarbeit „Tue Gutes und sprich darüber!“

- Die Teilnahme der Gemeinde am Audit ist den Gemeindeglieder/innen bekannt zu geben, sie sind über Inhalt und Ablauf des Audits zu informieren.

Dies hat jedenfalls

- durch eine **Bekanntmachung auf der Gemeindehomepage** und
- in der **Gemeindezeitung** zu erfolgen

- Bei der Begutachtung zum Grundzertifikat müssen mindestens 5 Maßnahmen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit nachgewiesen werden.

- Die FBG stellt den Gemeinden ein Handbuch zur Öffentlichkeitsarbeit in der Datenbank zur Verfügung.



UNICEF-ZUSATZZERTIFIKAT „KINDERFREUNDLICHE GEMEINDE“

Rahmenbedingungen zur
Erlangung des Zusatzzertifikates

www.familieundberuf.at

www.unicef.at



Rahmenbedingungen gem. Durchführungsrichtlinie

Voraussetzung ist die Bearbeitung der Audit-Prozessunterlagen mit Schwerpunkten in den blau hinterlegten Bereichen/Lebensphasen (Erhebung des vorhandenen Angebots in sieben kinderrechtsrelevanten Themenbereichen):

- Partizipation (hier empfohlen: UNICEF Österreich eigene Workshops/Befragungen durchzuführen oder Fokusgruppen einzuladen)
- Kinderfreundliche Verwaltung/Politik
- Gesundheit
- Freizeit
- Familien- und schulergänzende Betreuung
- Sicherheit (Kinder- und Jugendschutz; Verkehr; Spielanlagen etc.)
- Bildung

www.familieundberuf.at

www.unicef.at



- Kostenlose Prozessbegleitung für
 - bis zu 30 Stunden im Grundzertifikat
 - bis zu 20 Stunden im Re-Auditprozess
 - bis zu 34 Stunden für die Region
- 50 % der Gutachterkosten (> 2.500 €: 1.550,- bzw. 1.350,- bei < 2.500 €)
- Kostenlose Give-Aways (Startpaket) zur Bekanntmachung und Bewerbung des Audits
- Zwei kostenlose Zusatzschilder für die Ortstafeln jeder ausgezeichneten Gemeinde
- Prozessunterlagen (Datenbank) werden kostenlos zur Verfügung gestellt
- Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit
- Auditsminar / Schulungen / Netzwerktreffen



www.familienundberuf.at

www.facebook.com/familienundberuf.at

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Für Informationen unter www.familienundberuf.at
folgen Sie uns auch

f /familienundberuf.at

@familienundberuf.at

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 6 C) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21. Juni 2018

Referentin: Vzbgm.ⁱⁿ Ing. Ursula Haghofer

Betrifft: Einrichtung einer Sozialwohnung

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Referat Hausverwaltung hat im Jänner 2018 von einer ehemaligen Mieterin eine Wohnung (47 m²) im Bereich Stuhleckstraße 4/6 übernommen. Diese Wohnung ist voll möbliert, saniert und in einem sehr guten Zustand.

Wie bei der GR-Sitzung vom 27.11.2014 bereits angefragt, würde sich hier die Errichtung einer sogenannten Sozial-(Krisen)wohnung anbieten.

Derzeit beträgt die monatliche Miete € 320,04. Darin enthalten sind Betriebskosten, eine Möbelmiete, die Grundmiete sowie die gesetzliche UST. Die Heizungskosten sowie die Stromkosten sollten hier mittels Münzzähler ermittelt und nach Einwurf von dementsprechenden Euro-Münzen beglichen werden. Mittels Inventarliste wird die Wohnung an den jeweiligen Mieter übergeben und wieder zurückgestellt.

Die Benützungsmöglichkeit der Wohnung ist aus rechtlichen Gründen mit max. 3 Monaten gedeckelt (Option einer einmaligen Verlängerung von 3 Monate). Grundsätzlich allerdings nur so lange, bis eine neue Wohnmöglichkeit mittels sozialer Unterstützung gefunden wird, in der Regel dauert dies zwischen 4 und 6 Wochen.

Betreffend der anfallenden Kosten während des Leerstandes der Wohnung wird folgende Vorgangsweise angedacht. Betriebskosten und Verwaltungskosten in der Höhe von € 90,00 pro Monat werden in dieser Zeit vom Sozialreferat, der Mietzins in der Höhe von € 230,04 vom Referat Hausverwaltung getragen.

Bei sozialen Aspekten, die einen dringend notwendigen Wohnbedarf bedingen, (Scheidung, Wegweisung, Wechsel des Arbeitsplatzes, Unbrauchbarkeit der Wohnung etc.) kann diese Wohnung zu den finanziellen Bedingungen einer Normwohnung vergeben werden. Hier wird die Miete monatlich vorgeschrieben und beglichen.

Der Fachausschuss für Soziales, Frauen und Familie hat in der Sitzung vom 05.06.2018 beschlossen, dem Gemeinderat die Errichtung einer Sozial-(Krisen)wohnung in Zusammenarbeit mit dem Referat Hausverwaltung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Rechtslage

Die Einrichtung einer Sozialwohnung obliegt dem freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Die Höhe der Ausgaben ist auf dem Konto 1/4390/75701 – Lfd. Transferz.-familienpolitische Maßnahmen und unter dem PK 421 – Mietzinsausfälle wie im Sachverhalt beschrieben gedeckt.

Antrag

Die Einrichtung einer Sozial-(Krisen)wohnung wie im Sachverhalt beschrieben, zu beschließen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 7)) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21. Juni 2018

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Dienstbarkeitsvertrag mit Energienetze Steiermark

Sachverhalt

Die Gemeinde Ganz hat im Jahr 2009 einen Dienstbarkeitsvertrag mit der Gasnetz Steiermark (Beilage A) über die Inanspruchnahme von Grundstücken zur Errichtung einer Gasleitung abgeschlossen. Das mit € 2.252,52 vereinbarte Pauschalentgelt wurde bereits mit 23.06.2009 beglichen.

Im Punkt 8. des Vertrages hat sich die Gemeinde verpflichtet, auch an die Rechtsnachfolger der Gasnetz Steiermark im Eigentum der im Vertrag genannten Anlagen auch im Falle einer gänzlichen oder fallweisen Übertragung der eingeräumten Servitutsrechte zuzustimmen.

Im Punkt 9. hat sich die Gemeinde Ganz verpflichtet, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weitere notwendige Urkunden ordnungsgemäß zu fertigen.

Nunmehr ist die Energienetze Steiermark als Rechtsnachfolgerin der Gasnetz Steiermark an die Stadtgemeinde Mürzzuschlag als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Ganz herangetreten, einen neuerlichen einverleibungsfähigen Dienstbarkeitsvertrag gleichen Inhalts zu unterfertigen. Im Zuge der Bestätigung der Zeichnungsberechtigung vertritt die Abteilung 7 beim Amt der Stmk. Landesregierung die Rechtsauffassung, dass dafür ein neuer Gemeinderatsbeschluss der Stadtgemeinde Mürzzuschlag erforderlich sei.

Aufgrund des seinerzeit geschlossenen Vertrages ist die Stadtgemeinde Mürzzuschlag verpflichtet, einen solchen Nachtrag zu unterfertigen. Ein diesbezüglicher Dienstbarkeitsvertrag liegt gemäß Beilage B) vor.

Rechtslage

Die Beschlussfassung über die Einräumung einer grundbücherlichen Dienstbarkeit bedarf der 2/3-Mehrheit des Gemeinderates.

Antrag

Beschluss des gemäß Beilage B) vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages mit der Energienetze Steiermark als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Ganz.

„Gebühr gemäß § 3 Absatz 4 Gebührengesetz 1957 laut Bescheid des FA vom 14.03.2005 Zahl 636/9304
entrichtet. Nummer der Aufschreibung ...24103.....“

Anhang I
zum Übereinkommen der LWK

D I E N S T B A R K E I T S V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der Gasnetz Steiermark GmbH in 8041 Graz, Emil-Ertl-Gasse 69,
(im Folgenden kurz „GASNETZ STEIERMARK“ genannt)
einerseits und

Gemeinde Ganz

Mariazellerstraße 4a

8680 Mürzzuschlag

(im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt)
andererseits wie folgt:

Die GASNETZ STEIERMARK beabsichtigt zwischen der Landesgrenze am Semmering und Bruck/Oberaich die Errichtung einer Erdgashochdruckleitungsanlage. Durch die Errichtung der Leitung wird die Transportkapazität zum Verteilerknoten in Bruck an der Mur erhöht, um die derzeit bestehenden Kapazitätsengpässe zu beheben. Da mit der Leitung die Versorgung der steirischen Industrie und Energiewirtschaft langfristig gesichert und laufend gewährleistet werden soll, ist eine Außerbetriebnahme unbedingt zu vermeiden.

Gegenstand dieser vertraglichen Regelung ist die Inanspruchnahme von Grundstücken.

1. Die GEMEINDE räumt im Rahmen des Übereinkommens der GASNETZ STEIERMARK mit der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, welches integrierter Bestandteil des gegenständlichen Dienstbarkeitsvertrages ist, für sich und ihre Rechtsnachfolger der GASNETZ STEIERMARK und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der gegenständlichen Erdgasleitungsanlagen und technischen Anlagen nachstehende dingliche Rechte in Form einer Dienstbarkeit ein:

- 1.1. Das Recht auf den gegenwärtig in den beim Bezirksgericht Mürzzuschlag für öffentliches Gut geführten Verzeichnissen eingetragenen Grundstücken, und zwar

Nr. 241	KG Schöneben-Ganz
Nr. 242	KG Schöneben-Ganz
Nr. 269/1	KG Auersbach
Nr. 221/1	KG Ganz
Nr. 221/2	KG Ganz
Nr. 220/2	KG Ganz

, für welche in den Katastralgemeinden Schöneben-Ganz, Auersbach und Ganz für die jeweiligen Grundstücke eine neue Einlagezahl eröffnet werden wird, hinsichtlich jenes Grundstreifens, der auf dem Gesamttrassenplan eingezeichnet ist, eine Erdgasleitungsanlage $\leq$ DN800 mit allem Zubehör einschließlich notwendiger Vorrichtungen zu verlegen sowie technische Anlagen, insbesondere Telekommunikationskabel aller Art zu errichten und für Telekommunikationsdienste zu nutzen. Die Nutzung der mitverlegten Telekommunikationskabel erfolgt durch die GASNETZ STEIERMARK nur für betriebsinterne Zwecke. Im Falle der Nutzung durch Dritte ist der jeweils gemäß Telekommunikationsgesetz gültige Abgeltungsbetrag (derzeit einmalig 2,07 Euro je lfm Rohr) an die GEMEINDE zu leisten.

- 1.2. Das Recht, diese Anlagen innerhalb des Servitutstreifens auf den oben angeführten Grundstücken zu betreiben, zu überprüfen, instand zu halten, zu erneuern, jederzeit in die Leerrohre Telekommunikationskabel einzubringen und nach Maßgabe des Rahmenübereinkommens alles das, was diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand oder Betrieb der Anlagen hindern oder gefährden kann, zu beseitigen und hierzu diese Grundstücke innerhalb des Servitutstreifens jederzeit durch die hierzu bestellten Personen zu betreten, über dieselben Baustoffe und Baugeräte an- und abzuliefern und diese, soweit notwendig und zweckmäßig, auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.
- 1.3. Das Recht, diese Anlagen oder Teile davon gem. Punkt 1.2. mit denselben Rechten und Pflichten, wie sie im Rahmenübereinkommen, abgeschlossen zwischen der GASNETZ STEIERMARK und der Landwirtschaftskammer, festgelegt sind, Dritten zu übertragen. Durch die Übertragung an Dritte, darf das Recht gem. Punkt 1.2. nicht ausgeweitet werden.
2. Die GEMEINDE verpflichtet sich, für sich und ihre Rechtsnachfolger im Rahmen dieser Dienstbarkeit gegenüber der GASNETZ STEIERMARK und ihren Rechtsnachfolgern:
 - 2.1. Den Bestand und Betrieb der genannten Anlagen samt allen Arbeiten und Vorkehrungen in dem unter Punkt 1. genannten Umfange zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlagen zur Folge haben könnte.
 - 2.2. Die GASNETZ STEIERMARK rechtzeitig von beabsichtigten Arbeiten, durch welche die Anlagen Schaden nehmen könnten, zu verständigen, damit die GASNETZ STEIERMARK eine Schutzaufsicht beistellen kann.
 - 2.3. Auf den in Punkt 1. genannten Grundstücken auf einem Grundstreifen von 4 m an jeder Seite der Erdgasleitung und technischen Anlagen ohne Zustimmung der GASNETZ STEIERMARK keinerlei Bauwerke jeder Art aufzuführen. Im Falle beabsichtigter Grabungen sowie Geländekorrekturen udgl. innerhalb des o.g. Grundstreifens die GASNETZ

STEIERMARK 14 Tage vorher zwecks Beistellung einer kostenlosen Schutzaufsicht zu verständigen und deren Anweisungen bei der Durchführung dieser Arbeiten zu beachten.

3. Als Entgelt für die Einräumung der Rechte und Übernahme der Verpflichtungen nach Punkt 1. und 2. hat die GASNETZ STEIERMARK ein für allemal einen Pauschalbetrag von

€ 1.877,10

(EURO eintausendachthundertsiebenundsiebzig 10/100)

zuzüglich 20 % MwSt (das sind € 375,42)

zu bezahlen, worauf der GEMEINDE hierfür keine wie immer gearteten Ansprüche mehr zustehen. Der Abgeltungsbetrag gilt unter Anwendung des Verbraucherpreisindex (VPI 2000) der Statistik Austria oder einem an seine Stelle tretenden Nachfolgeindex als wertgesichert vereinbart und ist vor Auszahlung einer Indexanpassung zu unterziehen.

4. Die GASNETZ STEIERMARK verpflichtet sich, der GEMEINDE Flurschäden, die beim Bau und/oder bei der Ausübung von Reparaturarbeiten entstehen, jeweils angemessen bar zu ersetzen.
5. Grundsätzlich erfolgt die Querung von Gemeinde- und untergeordneten Straßen in offener Bauweise. Die Straßenquerung wird entsprechend dem vorhandenen Straßenaufbau wiederhergestellt.

Der Arbeitsablauf für die Herstellung der Querung kann in folgende, wesentliche Punkte gegliedert werden (siehe beiliegenden GSG-TYP):

- Schneiden des Asphalts in einer Breite, die der Breite des Rohrgrabens plus einen Überstand von ca. 1 m links und rechts des Rohrgrabenaushubs entspricht
- Abtrag des Asphalts und fachgerechte Entsorgung des Abbruchs
- Herstellen des Grabenaushubs
- Vorfertigen des Rohrstranges und Einheben des Rohrstranges in den Graben
- Wiederverfüllen des Rohrgrabens und lagenweises Verdichten des eingebrachten Materials
- Wiederherstellen des Straßenaufbaus entsprechend dem vorhandenen Aufbau
- Wiederherstellen der Asphaltoberfläche und Anschluss an die geschnittenen Stellen

Die erhobenen Einbauten sind im beigelegten Lageplan M 1:2000 mit ihrer jeweiligen Bezeichnung dargestellt.

6. Die im Zuge der Baumaßnahme zu kreuzenden Einbauten sind mit einem lichten Abstand nach den jeweils geltenden Richtlinien und Normen, derzeit mindestens 0,3m, durchzuführen. Die

GASNETZ STEIERMARK ist berechtigt, für den Bau der Erdgasleitungsanlage grs. einen Arbeitsstreifen von 24m, bei Forstflächen von 19m, in Anspruch zu nehmen.

7. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages sowie die damit zusammenhängenden Gebühren und Abgaben trägt die GASNETZ STEIERMARK.
8. Die GEMEINDE gibt ihre ausdrückliche Zustimmung, dass die Dienstbarkeit im Umfange der Punkte 1. und 2. dieses Vertrages auf die Grundstücke 241 und 242, für welche in der Katastralgemeinde Schöneben-Ganz eine neue Einlagezahl eröffnet werden wird; für das Grundstück 269/1, für welches in der Katastralgemeinde Auersbach eine neue Einlagezahl eröffnet werden wird und für die Grundstücke 221/1, 221/2 und 220/2, für welche in der Katastralgemeinde Ganz eine neue Einlagezahl eröffnet werden wird, als dienendem Gut, zugunsten der GASNETZ STEIERMARK und deren Rechtsnachfolger im Eigentum der unter Punkt 1. genannten Anlagen auch im Falle einer gänzlichen oder teilweisen Übertragung des mit diesem Vertrag eingeräumten Servitutsrechtes grundbücherlich einverleibt wird.

Die eingeräumte Dienstbarkeit umfasst einen Bereich von 4 Meter beiderseits der Leitungsachse.

9. Die GEMEINDE ist verpflichtet, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiteren notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.
10. Nach Auflassung der Erdgasleitung und der technischen Anlagen ist die eingeräumte Dienstbarkeit auf Kosten der GASNETZ STEIERMARK bzw. deren Rechtsnachfolger wieder im Grundbuch zu löschen.
11. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die in Verwahrung der GASNETZ STEIERMARK verbleibt. Die GEMEINDE erhält über Verlangen eine Kopie.

Ganz 25.03.2009
....., am

Ganz 20.04.2009
....., am

Andreas Linz

Bgm

Unterschrift der Gemeinde

Peter Hofmann

Vzbgm

Monia Rumlhofer

GR

Elisabeth Rumlhofer

GR



Gasnetz Steiermark GmbH

Manfred Pachernegg
Dipl.-Ing. (FH) Manfred Pachernegg

Regina Marale-Huber
ppa. Mag. Regina Marale-Huber

„Gebühr gemäß § 3 Absatz 4 Gebührengesetz 1957 laut Bescheid des FA Graz vom 14.03.2005
Zahl 636/9304 entrichtet. Nummer der Aufschreibung"

DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Energienetze Steiermark GmbH, Firmensitz Graz, FN 242892 w,
Leonhardgürtel 10, 8010 Graz
(im Folgenden kurz „ENERGIENETZE STEIERMARK“ genannt)
einerseits und der

Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Wiener Straße 9

8680 Mürzzuschlag

(im Folgenden kurz „GEMEINDE“ genannt)
andererseits wie folgt:

1. Die GEMEINDE räumt im Rahmen des Übereinkommens der ENERGIENETZE STEIERMARK GmbH als Rechtsnachfolger der GASNETZ STEIERMARK GmbH mit der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, welches integrierter Bestandteil des gegenständlichen Dienstbarkeitsvertrages ist, für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum an diesem(diesen) Grundstück(en) der ENERGIENETZE STEIERMARK und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der gegenständlichen Erdgasleitungsanlagen und technischen Anlagen nachstehende dingliche Rechte in Form einer Dienstbarkeit ein:

1.1. Das Recht auf den Grundstücken

Nr. 269/1	EZ 67	KG 60502 Auersbach
Nr. 220/2	EZ 83	KG 60507 Ganz
Nr. 221/1	EZ 83	KG 60507 Ganz
Nr. 221/2	EZ 83	KG 60507 Ganz
Nr. 241	EZ 38	KG 60520 Schöneben-Ganz
Nr. 242	EZ 38	KG 60520 Schöneben-Ganz

einkommend im Grundbuch des Bezirksgerichtes Mürzzuschlag hinsichtlich jenes Grundstreifens, der auf dem Gesamttrassenplan eingezeichnet ist, eine

Erdgasleitungsanlage $\leq$ DN800 mit allem Zubehör einschließlich notwendiger Vorrichtungen zu verlegen sowie technische Anlagen, insbesondere Telekommunikationskabel aller Art zu errichten und für Telekommunikationsdienste zu nutzen. Die Nutzung der mitverlegten Telekommunikationskabel erfolgt durch die ENERGIE NETZE STEIERMARK nur für betriebsinterne Zwecke. Im Falle der Nutzung durch Dritte ist der jeweils gemäß Telekommunikationsgesetz gültige Abgeltungsbetrag an die GEMEINDE zu leisten.

- 1.2. Das Recht, diese Anlagen innerhalb des Servitutstreifens auf dem(den) oben angeführten Grundstück(en) zu betreiben, zu überprüfen, instand zu halten, zu erneuern, jederzeit in die Leerrohre Telekommunikationskabel einzubringen und nach Maßgabe des Rahmenübereinkommens alles das, was diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand oder Betrieb der Anlagen hindern oder gefährden kann, zu beseitigen und hierzu dieses(diese) Grundstück(e) innerhalb des Servitutstreifens jederzeit durch die hierzu bestellten Personen zu betreten, über dieselben Baustoffe und Baugeräte an- und abzuliefern und diese, soweit notwendig und zweckmäßig, auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.
- 1.3. Das Recht, diese Anlagen oder Teile davon gem. Punkt 1.2. mit denselben Rechten und Pflichten, wie sie im Rahmenübereinkommen, abgeschlossen zwischen der ENERGIE NETZE STEIERMARK GmbH als Rechtsnachfolger der GASNETZ STEIERMARK GmbH und der Landwirtschaftskammer, festgelegt sind, Dritten zu übertragen. Durch die Übertragung an Dritte, darf das Recht gem. Punkt 1.2. nicht ausgeweitet werden.
2. Die GEMEINDE verpflichtet sich, für sich und ihre Rechtsnachfolger im Rahmen dieser Dienstbarkeit gegenüber der ENERGIE NETZE STEIERMARK und ihren Rechtsnachfolgern:
 - 2.1. Den Bestand und Betrieb der genannten Anlagen samt allen Arbeiten und Vorkehrungen in dem unter Punkt 1. genannten Umfange zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlagen zur Folge haben könnte.
 - 2.2. Die ENERGIE NETZE STEIERMARK rechtzeitig von beabsichtigten Arbeiten, durch welche die Anlagen Schaden nehmen könnten, zu verständigen, damit ENERGIE NETZE STEIERMARK eine Schutzaufsicht beistellen kann.
 - 2.3. Auf dem(den) in Punkt 1. genannten Grundstück(en) auf einem Grundstreifen von 4 m an jeder Seite der Erdgasleitung und technischen Anlagen ohne Zustimmung der ENERGIE NETZE STEIERMARK keinerlei Bauwerke jeder Art aufzuführen. Im Falle beabsichtigter Grabungen sowie Geländekorrekturen udgl. innerhalb des o.g. Grundstreifens die ENERGIE NETZE STEIERMARK 14 Tage vorher zwecks Beistellung einer kostenlosen Schutzaufsicht zu verständigen und deren Anweisungen bei der Durchführung dieser Arbeiten zu beachten.

3. Als Entgelt für die Einräumung der Rechte und Übernahme der Verpflichtungen nach Punkt 1. und 2. hat die ENERGIENETZE STEIERMARK ein für allemal einen Pauschalbetrag von

€ 1.877,10

(EURO eintausendachthundertsiebenundsiebzig 10/100)

Zuzüglich 20 % MwSt (das sind € 375,42)

zu bezahlen, worauf der GEMEINDE hierfür keine wie immer gearteten Ansprüche mehr zustehen.

4. Die ENERGIENETZE STEIERMARK verpflichtet sich, der GEMEINDE Flurschäden, die beim Bau und/oder bei der Ausübung von Reparaturarbeiten entstehen, jeweils angemessen bar zu ersetzen.
Allfällig verlegte Drainagen gehen ins Eigentum der GEMEINDE über.
5. Grundsätzlich erfolgt die Querung von Gemeinde- und untergeordneten Straßen in offener Bauweise. Die Straßenquerung wird entsprechend dem vorhandenen Straßenaufbau wiederhergestellt.
6. Die im Zuge der Baumaßnahme zu kreuzenden Einbauten sind mit einem lichten Abstand nach den jeweils geltenden Richtlinien und Normen, derzeit mindestens 0,3 m durchzuführen.
7. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages sowie die damit zusammenhängenden Gebühren und Abgaben trägt die ENERGIENETZE STEIERMARK.
8. Die

Stadtgemeinde Mürzzuschlag
Wiener Straße 9
8680 Mürzzuschlag

gibt ihre ausdrückliche Zustimmung, dass die Dienstbarkeit im Umfange der Punkte 1. und 2. dieses Vertrages auf den Grundstücken

Nr. 269/1

EZ 67

KG 60502 Auersbach

Nr. 220/2

EZ 83

KG 60507 Ganz

Nr. 221/1

EZ 83

KG 60507 Ganz

Nr. 221/2	EZ 83	KG 60507 Ganz
Nr. 241	EZ 38	KG 60520 Schöneben-Ganz
Nr. 242	EZ 38	KG 60520 Schöneben-Ganz

einkommend im Grundbuch des Bezirksgerichtes Mürzzuschlag als dienendem Gut zugunsten der ENERGIENETZE STEIERMARK und deren Rechtsnachfolger im Eigentum der unter Punkt 1. genannten Anlagen auch im Falle einer gänzlichen oder teilweisen Übertragung des mit diesem Vertrag eingeräumten Servitutsrechtes grundbücherlich einverleibt wird.

Die eingeräumte Dienstbarkeit umfasst einen Bereich von 4 m beiderseits der Leitungssachse.

9. Die GEMEINDE ist verpflichtet, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.
10. Nach Auflassung der Erdgasleitung und der technischen Anlagen ist die eingeräumte Dienstbarkeit auf Kosten der ENERGIENETZE STEIERMARK bzw. deren Rechtsnachfolger wieder im Grundbuch zu löschen.
11. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die in Verwahrung der ENERGIENETZE STEIERMARK verbleibt. Die GEMEINDE erhält über Verlangen eine Kopie.

....., am

....., am

Unterschrift der GEMEINDE

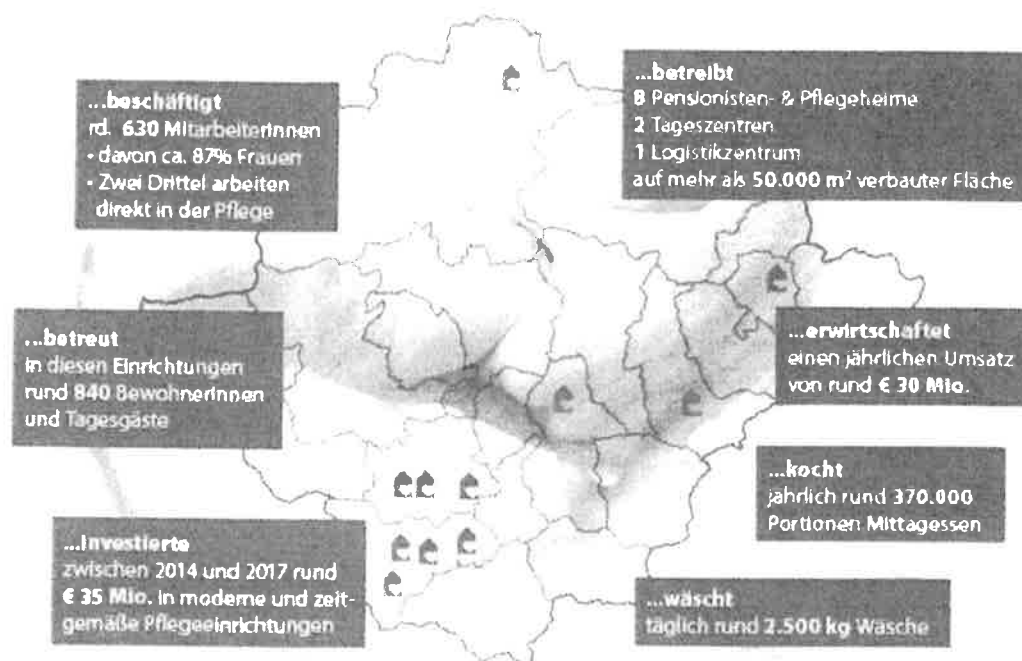
ENERGIENETZE STEIERMARK GmbH

Kurzbericht 2017

Wirtschaftliche Unternehmung des SHV Bruck-Mürzzuschlag

Stand: Februar 2018

IHR SHV-Wirtschaftsunternehmen



DIE WIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMUNG DES SHV IM ÜBERBLICK

Der **Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag** ist kraft Gesetz ein Gemeindeverband, für den das Steiermärkische Gemeindeverbandsorganisationsgesetz GVOG 1997, das Steiermärkische Sozialhilfegesetz SHG 1998 und in definierten Teilbereichen die Steiermärkische Gemeindeordnung GemO gelten.

Der **Betrieb der Pflege- und Betreuungseinrichtungen** erfolgt als wirtschaftliche Unternehmung im Sinne des § 71 der GemO. Die Einrichtungen bilden als gemeinnütziger und nicht gewinnorientierter Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit im Sozialbereich ein Sondervermögen des Sozialhilfeverbandes Bruck-Mürzzuschlag ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Aufgabenbereiche, Rechtsgrundlagen und Wirtschaftsführung sind in der Geschäftsordnung des SHV Bruck-Mürzzuschlag, sowie im Statut des wirtschaftlichen Unternehmens geregelt. Das Wirtschaftsunternehmen verpflichtet sich zum doppelten Rechnungswesen gem. UGB und ist einer „mittelgroßen Kapitalgesellschaft“ gem. § 221 UGB vergleichbar. Der Jahresabschluss wird von einem Wirtschaftsprüfer überprüft.

Wirtschaftliche Unternehmung des Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag
- Jahresergebnisse 2017 -

Firma	Wirtschaftliche Unternehmung im Sinne der Bestimmungen des § 71 Stmk. GemO.
Firmenanschrift	8600 Bruck/Mur, Franz Gruber-Gasse 7
Rechtsform	Körperschaft öffentlichen Rechts (gemeinnützig und nicht gewinnorientiert)
Unternehmensgegenstand	Führung aller Pflege-, Betreuungs- und Versorgungseinrichtungen des SHV Bruck-Mürzzuschlag
Obmann	Bgm. Jochen Jance
Geschäftsführer	Mag. Oliver Wunsch
Steuerliche Behandlung	Unecht steuerbefreit lt. § 6 Abs. 1 Z. 7 UStG
Ergebnisausweis	Jahresbilanz, Gewinn-und-Verlustrechnung
Ergebnis 2017 (GuV)	€ -1.068.506,52 (2. Hälfte der Nachdotierung Abfertigungs-Rückstellungen lt. RÄG-14)
Bilanzergebnis 2017 kum.	€ -1.206.873,78
Externe Prüfung	Wirtschaftsprüfer, uneingeschränkter Bestätigungsvermerk
Einrichtungen	8 Pflegeheime (2* Bruck/Mur, 2* Kapfenberg, Mariazell, Kindberg, Krieglach, Mürzzuschlag) 2 Tageszentren (Kapfenberg, Bruck/Mur) 1 Versorgungszentrum (Oberaich; Küche und Wäscherei)
Verfügbare Betten	784
Auslastung (Ø belegte Betten)	94,8%
MitarbeiterInnen	
> Köpfe	649
> Vollzeitäquivalent	537
Bilanzsumme	rd. 72,4 Mio. Euro
Jahresumsatz	rd. 32,2 Mio. Euro
Investitionsvolumen	rd. 37 Mio. Euro im Zeitraum 2014-2017 (Neubau Kindberg, Krieglach, St. Sebastian; Umbau Mürzz.)
Darlehensverbindlichkeiten	rd. 47,3 Mio. Euro
Eigenkapitalquote	20,2%
Fiktive Schuldentilgungsdauer	16,13 Jahre

Projekte 2017

Pflegeheim Mariazellerland – abgeschlossen Juni 2017

Mit einer Investitionssumme von rd. € 7,3 Mio. wurde in der Zeit von September 2014 bis Juni 2017 das Pflegeheim Mariazellerland um- und neugebaut. Die offizielle Eröffnung fand am 13.09.2017 gemeinsam mit den BewohnerInnen, Angehörigen, MitarbeiterInnen und vielen Ehrengästen statt.

Das neue Pflegeheim, das sich über 2 Geschoße erstreckt und in 25 Einbett- sowie 20 Zweibettzimmer aufgeteilt ist, bietet Platz für 65 BewohnerInnen.

Pflegeheim Mürzzuschlag – Sanierung des Altbaus – abgeschlossen August 2017

Die Arbeiten in den beiden Baukörpern des bestehenden Pflegeheimes mit einer geplanten Investitionssumme von rd. € 4,5 Mio. wurden fristgerecht abgeschlossen. Am 28.08.2017 haben die BewohnerInnen ihre neuen Räumlichkeiten im generalsanierten Altbau beziehen können. In den schönen und hellen 14 Doppel- und 13 Einzelzimmer können 41 BewohnerInnen betreut werden. Die offizielle Eröffnung fand im Beisein zahlreicher Ehrengäste am 03.10.2017 statt.

Auszug aus den Fachbereichen

Fachbereich Finanzen

Wirtschaftsprüfung

- Umsetzung der abschlussrelevanten Buchungen lt. UGB
- Vorbereitete Datendokumentationen für einen zügigen Prüfungsverlauf
- Prüfergebnis wiederum mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk

Normkostenmodell für Pflegeeinrichtungen

- Mitarbeit in Fachgruppen
- Sachliche und inhaltliche Prüfung von Teil-/ Zwischenergebnissen
- Analyse der bereitgestellten Rechenmodelle

Weiterentwicklung der Controllingtools

- Verfeinerung der Cash-Management-Steuerung
- Erweiterung und Automatisierung controllingrelevanter Arbeitsschritte
- Konzeptionierung und Aufbau von spezifischen Reports

Fachbereich Infrastruktur

Fertigstellung der Sanierungsarbeiten im PH Mariazellerland, Fusion der Heime Mariazell und St. Sebastian, Rückbau des Pflegeheims Mariazell und Übergabe an das Rote Kreuz. Der Neubau bietet nach der Sanierung 65 BewohnerInnen eine neue Heimat. Die Küche versorgt die Region Mariazellerland.

Fertigstellung der Generalsanierung im PH Mürzzuschlag. Die termingerechte Fertigstellung stellte den Fachbereich Infrastruktur vor große Herausforderungen. Die BewohnerInnen konnten am 28.08 vom LPZ Kindberg wieder zurück nach Mürzzuschlag siedeln. Im Anschluss wurden die angemieteten Räumlichkeiten wieder rückgebaut und an die KAGES übergeben. Der Altbau (Haus I) bietet 41 BewohnerInnen eine neue Heimat. Die Zimmer wurden an die gesetzlichen Vorgaben angepasst, die Aufenthalts- und Speisebereiche wurden an die Anforderungen eines modernen, offenen Pflegeheims angepasst. Die Küche im UG wurde einer Sanierung unterzogen und an die hygienischen Richtlinien angepasst. Im Haus II wurden Teile der Möblierung erneuert und der Schulungsraum generalsaniert.

In den Heimen Altersheimgasse und Johann Böhm Straße wurde die Zimmersanierung fortgesetzt. Die Arbeiten im Neubau JBS konnten abgeschlossen werden, den BewohnerInnen stehen nun freundliche, helle Zimmer zur Verfügung. Im Haus Altersheimgasse wurden 14 Zimmer saniert, die restlichen 12 Zimmer werden seit Jänner saniert.

Am Standort Grillparzerstraße wurde das Flachdach des Bauteils D generalsaniert. Im Anschluss an die Sanierung, wurden die Schäden im EG und UG saniert. Für das Frühjahr 2018 ist die Begrünung dieser Fläche geplant.

In den Bestandseinrichtungen wurden div. Investitionsgüter erneuert, ein Schwerpunkt lag 2017 auf neuen leistungsstarken Reinigungsmaschinen.

Fachbereich Qualitätsmanagement

HACCP (Hazard Analysis Critical Control Points)-Handbuch

Neuerstellung und Überarbeitung des HACCP-Handbuchs inkl. der Risikoanalyse – RPZ/Risikoprioritätszahl nach den Vorgaben der neuen EU-Leitlinie zur Umsetzung von Managementsystemen für Lebensmittelsicherheit unter Berücksichtigung von PRPs und auf die HACCP-Grundsätze gestützten Verfahren, einschließlich Vereinfachung und Flexibilisierung bei der Umsetzung.

Leitlinie Wäscherei

Vorbereitungsarbeiten für die Umsetzung der Hygiene-Leitlinie der ÖGHMP (Österreichische Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin) für Wäschereien.

Durchführung und Organisation von Hygieneprüfungen und –sitzungen

Beratung bei Fragen rund um die Hygiene

E-Qalin

Moderation und Hilfestellung bei inhaltlichen Fragen

Mitarbeit bei der Kennzahlenerstellung im Landesverband

Fortbildungswesen: Fortbildungsorganisation, Bildungskalender und Budgetkontrolle

Beratung/Unterstützung in Pflegefragen

Stellungnahmen für Volksanwaltschaft, BewohnerInnenvertretung, Beschwerden

Fachbereich Personal

GPLA-Prüfung 2016:

Laut Mitteilung des Finanzamtes Graz-Umgebung werden GPLA-Prüfungen ab 2017 in einer automatischen Auswertungen nach dem Zufallsprinzip vom Bundesfinanzministerium vorgeschrieben.

Obwohl der SHV bereits für die Jahre 2011-2015 geprüft wurde, wurde auch 2017 die GPLA-Prüfung für das Jahr 2016, für die MitarbeiterInnen, die noch bei der Stmk. GKK versichert sind, durchgeführt.

Die Prüfung wurde Ende November mit einem Ergebnis von EUR -8,74 abgeschlossen. Laut Information wird dieser Minusbetrag jedoch nicht eingefordert, da sowohl bei Guthaben als auch bei Schulden das Finanzamt erst ab einem Betrag von ca. EUR 70,-- eine Einforderung bzw. Auszahlung betreibt.

Personalbedarfsberechnung Reinigung/Abschluss:

Nachdem die letzte Personalbedarfsberechnung für den Bereich Reinigung im Jahr 1999/2000 erfolgte, war es nötig, eine Neuberechnung des Personalbedarfes im Reinigungsbereich unter Berücksichtigung der Altersstruktur der MitarbeiterInnen durchzuführen und damit eine Optimierung der Ist-Situation zu schaffen.

Die Berechnungen, welche von einer externen Beraterfirma begleitet wurden, führten zu dringend notwendigen Neuanschaffungen im Maschinenpark, Änderungen der Strukturen und Abläufe sowie zusätzliche MitarbeiterInnen-Aufnahmen aufgrund neuer und größerer Heime.

Personalschlüsselverordnung, Personalrecruiting, MitarbeiterInnenbindung, Nachfolgeplanungen:

Seitens des Landes Steiermark wurde der Pflegepersonalschlüssel seit 2015 sukzessive angehoben, um den BewohnerInnen eine qualitätsvolle und gute Pflege und Betreuung zu gewährleisten. So wurde die letzte Erhöhung mit Anfang Dezember 2017 durchgeführt und der gesetzlich vorgeschriebene Pflegeschlüssel um 2,8 % erhöht. Auf unsere Heime umgelegt, bedeutete diese Erhöhung weitere 8 Dienstposten in der Pflege (Ausgangsbasis: 100 % Bettenbelegung).

Von weiteren jährlichen Anpassungen bis ins Jahr 2020 von etwa derselben Höhe ist auszugehen bzw. wird dies vom Land kommuniziert.

Erhebungen ergaben, dass der SHV bis zum Jahr 2020 im Bereich der Pflege (DGKP, PflegeassistentInnen, HeimhelferInnen) etwa 135 VZÄ benötigen wird, um seine Heime in Vollauslastung führen zu können.

Es werden daher laufend Maßnahmen (u. a. Stelleninserierungen in Printmedien und online-Portalen, Bewerbungen auf Homepage, MitarbeiterInnen werben MitarbeiterInnen, Ausbildungen in Form von Stiftungen, Coachings, Betriebl. Gesundheitsförderung etc.) gesetzt, um dem eklatanten Personalmangel entgegenzusteuern.

Weiters ist laut aktueller Personalschlüsselverordnung in Heimen ab 70 Betten jeweils eine 100 %ige Pflegedienstleitung und Heimleitung zu stellen. In deren Abwesenheiten (ab der 10. Abwesenheitswoche) sind entsprechend qualifizierte Personen als Stellvertretung zu benennen.

Höchst nötige Nachfolgeplanungen werden 2018 aufgesetzt, geplant und organisiert werden.

Das Jahr 2017 verzeichnete

- 137 Austritte (inkl. 29 Ferialer und 12 Zivildienner)
- 162 Zugänge (inkl. 29 Ferialer und 15 Zivildienner)
- 268 Veränderungen (Beschäftigungsausmaß, Unbefristungen etc.)

Stellenbeschreibungen

Evaluierung/Überarbeitung/Anpassung von Stellenbeschreibungen (Stationsleitungen, DGKP, PflegeassistentInnen, HeimhelferInnen, Reinigungskräften)

Leistungsdaten Versorgung

Im Logistikzentrum des Sozialhilfeverbandes Bruck-Mürzzuschlag werden tagtäglich für unsere BewohnerInnen 2.500 kg unreine Wäsche gewaschen, aufbereitet und zugestellt. In der Großküche des Logistikzentrums werden pro Tag rd. 600 Mittagessen sowie rd. 350 Abendessen gekocht. Jährlich legt unser Fahrdienst (Wäsche und Speisen) rd. 90.000 km zurück. Start des Projektes Erhebung und Bereitstellung der Flachwäsche über einen Wäschepool.

Durch Optimierung von Arbeitsabläufen ist es gelungen ein kleines Zeitfenster von 3 Stunden pro Woche, für einen hausinternen Nähdienst zu schaffen. Hier wird nun vorwiegend Dienstkleidung und Flachwäsche aus unserem Bestand „repariert“. Dies begünstigt die Lebensdauer unserer Wäsche. Falls Zeit übrig ist, wird hier auch BewohnerInnenwäsche fachmännisch wieder hergestellt und ausgebessert.

Die Patchanweisung, welche im Jahr 2017 aus dem Logistikzentrum herausgegeben wurde, hat dazu beigetragen, dass es 75% weniger ungemerzte Wäscheteile gibt (Ungemerzte Wäscheteile sind Teile die dem Bewohner bzw. der Einrichtung nicht mehr zuzuordnen ist).

Betriebliche Gesundheitsförderung

Die Betriebliche Gesundheitsförderung stand 2017 unter dem Motto „**Sei Heut´ Vital**“ – Attraktiv und Aktiv im SHV. Am 25. April 2017 fand die Abschlussveranstaltung des im Juli 2014 gestarteten BGF-Projektes „Langsam wachst man zusammen“ mit der bVa und der STGKK statt. Die Betreuung und Unterstützung durch die Kassen läuft auch nach dem Ende des Projektes weiter.

Das Angebotsprogramm der BGF wurde auch 2017 an die Interessen und Bedürfnisse der MitarbeiterInnen ausgerichtet. Bei den 44 angebotenen Veranstaltungen konnten mehr als 950 TeilnehmerInnen verzeichnet werden. Es wurden noch zusätzlich Workshops für die Einrichtungen, die von den Häusern benötigt worden sind, initiiert. Hier waren zum Beispiel Resilienz, Entspannung, Ernährung, WS für Führungskräfte aller Führungsebenen) mit dabei

Am 30. Oktober 2017 fand in Graz die Verleihung des Steirischen Gesundheitspreises statt. Dabei wurden Unternehmen, welche herausragende Gesundheitsförderung in ihren Einrichtungen anbieten, in 4 nach Anzahl der MitarbeiterInnen gestaffelten Kategorien prämiert. Ausschlaggebend war dabei nicht das eingesetzte Kapital sondern die umgesetzten Maßnahmen und Aktivitäten. Das Projekt „Langsam wachst man zusammen“, in dem die ehemaligen Sozialhilfeverbände Bruck an der Mur und Mürzzuschlag in der Betrieblichen Gesundheitsförderung zusammengeführt wurden, erreichte den ersten Platz in der Kategorie 4 über 250 MitarbeiterInnen und bekam dafür den Steirischen Gesundheitspreis in Gold für hervorragende Leistungen in der Betrieblichen Gesundheitsförderung verliehen.

Das Pensionisten- und Pflegeheim Altersheimgasse nahm an dem Projekt „Altern mit Zukunft im Mürztal“ teil, das von Styria Vitalis für Pflegeheime in dieser Region ins Leben gerufen worden ist. „Altern mit Zukunft im Mürztal“ bündelt bestehende Initiativen und Unterstützungsangebote für ältere Menschen. Im Rahmen des Projektes wurden MitarbeiterInnen des Hauses Altersheimgasse geschult und boten daraufhin Mobilitätsförderung für die BewohnerInnen des Pflegeheims an, um mittels eines speziellen Bewegungsförderungsprogramms die Beweglichkeit der BewohnerInnen im Alter zu verbessern. Am 04.12.2017 erhielt das Pflegeheim Altersheimgasse für die Teilnahme an diesem Projekt das Gütesiegel „Mobilität fördern“.

Der Antrag an das Österreichische Netzwerk für Betriebliche Gesundheitsförderung um Zuerkennung des Gütesiegels „Betriebliche Gesundheitsförderung“ wurde im Jahr 2017 eingereicht – am 11. April 2018 wird dem Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag das Gütesiegel überreicht werden.

Kongress 2017

Der 11. Altenpflegekongress des Sozialhilfeverbandes Bruck-Mürzzuschlag fand am 02.02.2017 unter dem Motto „Wert(e)voll Leben“ im ausgebuchten Kulturhaus in Bruck an der Mur statt. Rund 600 Gäste aus dem Pflegebereich aus ganz Österreich sorgten damit einmal mehr für einen BesucherInnen-Rekord. Neben Vortragenden wie Mag. Dr. Martin Rath, Dr. med. Martin Sprenger, Lore Wehner sowie Thesi Zak und dem Weltenbummler Rowin Höfer wurde mit großer Freude der Auftritt der Verfasserin des ersten Pflegelehrbuches Schwester Juliane Juchli erwartet.



Bericht ISGS Mürrzuschlag

In der Sitzung der Verbandsversammlung des ISGS Mürrzuschlag wurde am 26.03.2018 der **Rechnungsabschluss 2017** beschlossen.

Die **ISGS Umlage** für das Jahr 2017 belief sich auf € 522.900,--, ident mit dem Voranschlag (Anteil Gemeinde Mürrzuschlag € 161.400,--).

Die Kosten für die **Hauskrankenpflege durch diplomierte Fachkräfte** schlagen sich mit **€ 203.829,36** zu Buche und liegen daher unter dem Voranschlag (€ 225.000,--). Die Kosten für den ISGS betragen pro Einsatzstunde € 22,01.

Die Kosten bei der **Alten- und Pflegehilfe** betragen **€ 182.070,41** und liegen ebenso unter dem Voranschlag (€ 194.000,--).

Bei der **Heimhilfe** handelt es sich um die kostengünstigste Dienstleistung (€ 8,19 / Einsatzstunde). Wie auch in den anderen Bereichen lagen hier die Kosten unter dem Voranschlag (€ 117.000,--).

Wie 2016 konnten im Rahmen der **Familienhilfe** im Jahr 2017 keinerlei Einsätze verzeichnet werden. Lt. Voranschlag waren € 7.000,-- budgetiert. Die Einsätze werden in erster Linie von der Kinder- und Jugendwohlfahrt abgewickelt, daher fielen wie im Vorjahr keine Einsätze über den ISGS an.

Für die Abwicklung der **Verwaltung des ISGS** entstanden Kosten in der Höhe von € 6.616,01 welche vom REV in Rechnung gestellt wurden.

Wie im Jahr 2016 eingeführt, fanden im Jahr 2017 die **Pflegestammtische** statt. Kosten pro Stammtisch € 448,17, insgesamt 10 Stammtische pro Jahr, ergibt für das Jahr 2017 eine Summe von € 4.481,70.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Kosten der mobilen Sozialdienste im Haushaltsjahr 2017 im Vergleich mit dem Jahr 2016 leicht gefallen sind. Eine Erhöhung gab es nur im Bereich der Pflegehilfe.

=====

Wie jedes Jahr erfolgte eine Anpassung der Stundensätze an den VPI, Steigerung um **0,60 %**.

Stundensätze 2018:	Diplomierte Fachkräfte	€ 22,47
	Alten- und PflegehelferInnen	€ 16,39
	HeimhelferInnen	€ 8,36
	FamilienhelferInnen	€ 12,68

Prüfungsausschuss

Am 18.04.2018 fand die letzte Sitzung des ISGS Prüfungsausschusses statt. Inhalt war eine Kassenprüfung sowie eine Belegprüfung, welche in allen Punkten für in Ordnung befunden und die rechnerische Richtigkeit festgestellt wurde.

Aktueller Stand / Entwicklung der Einsatzstunden 2018:

Volkshilfe Mürzzuschlag – Stand Abrechnungen von 01-04/2018:

Bereich	Stunden lt. Voranschlag	Tatsächlicher Verbrauch	Noch zur Verfügung
DGKS	1.550 Stunden	542,47 Stunden	1.007,53 Stunden
Pflegehilfe	10.500 Stunden	2.965,90 Stunden	7.534,10 Stunden
Heimhilfe	14.200 Stunden	4.964,74 Stunden	9.235,26 Stunden

In den Bereichen DGKS und Heimhilfe liegen wir über den Durchschnittswerten, im Bereich der Pflegehilfe liegen wir deutlich darunter.

SMP

Im Gegensatz zur Volkshilfe erfolgt beim Verein SMP die Abrechnung quartalsweise.

Akontozahlungen für das 1. Quartal 2018 sind erfolgt.

Akontozahlung für das 1. Quartal 2018 € 51.542,25

Abrechnung für das 1. Quartal 2018 € 51.321,59

Caritas

Bis dato wurden keine Familieneinsätze verbucht.

Gesamtbudget von € 3.804,-- noch vorhanden

Anmerkung:

Erstellt: Andrea Steiner, REV / 18.06.2018

**MÜRZVERBAND**

Die Steirischen Abfallwirtschaftsverbände

 M: mv.kapfenberg@muerzverband.at
 W: www.muerzverband.at

 Abfallwirtschaftsverband Mürzverband
 8605 Kapfenberg, Linke Mürzzeile 20
 T: +43-3862-22 740
 F: +43-3862-22 740-20

Kapfenberg, 13.06.2018

Berichterstattung (Teil 1/2018) des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband gem. § 54 Pkt. 5) der Gemeindeordnung:

35. Verbandsversammlung 30.11.2017

Da die Beschlussfähigkeit bei der Verbandsversammlung leider aufgrund der zu geringen Anzahl der vertretenen Stimmen und Mitglieder nicht erreicht wurde, musste diese mit derselben Tagesordnung noch einmal einberufen werden.

35. Verbandsversammlung 15.12.2017

Der Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2018 wurde im ordentlichen Haushalt mit € 3.917.200 ausgeglichen erstellt.

Im Außerordentlichen Haushalt wurden für das Jahr 2018 folgende Vorhaben in der Höhe von € 490.000 berücksichtigt, welche durch die Zuführung vom OH gedeckt sind:

- Stromnetzanschluss Netzebene 6
- Errichtung von Methanoxidationsfenstern
- Fertigstellungsarbeiten Bunker für biogene Siedlungsabfälle
- Brandrauchschürzen und Brandrauchdetektionssystem im Bereich der Abfalllager
- Fahrbahnsanierungs- und Asphaltierungsarbeiten
- Fertigstellungsarbeiten Selbstwiegeterminal-Fahrzeugwaage

- **Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2018 wurde einstimmig genehmigt.**
- **Information zur geplanten neuen Recyclingholz-Verordnung:**
 Eine neue Recyclingholz-Verordnung soll lt. Ministerium ab Mitte 2018 in Kraft treten. Es ist zu erwarten, dass etwa 50% der Altholzmengen (behandeltes, beschichtetes, lackiertes Holz) welche bisher in den Altstoffsammelzentren in einer Fraktion gemeinsam mit unbehandeltem Holz gesammelt werden, dann dem Sperrmüll beigegeben werden müssen.
 Leider ist die Recyclingholzindustrie zurzeit auf Altholz mittlerer Qualität (Spanplatten etc.) nicht angewiesen, da ausreichend Schadholz verfügbar ist. Für 2018 ist mit einer Verteuerung im Bereich der Altholzverwertung zu rechnen.
 Zusammengefasst müssen für den Voranschlag 2018 (ab Juni 2018) folgende Kostenerhöhungen berücksichtigt werden:

➤ Es ist zu erwarten, dass die Hälfte der im ASZ gesammelten Altholzmengen zukünftig dem Sperrmüll beigegeben werden müssen (von dzt. € 26/t auf € 122/t).

- **Folgende Satzungsänderungen (in roter Farbe dargestellt) wurden einstimmig genehmigt:**

Aufgrund der Überprüfung der Satzungen des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband durch die Abteilung 13 / Umwelt und Raumordnung – Land Steiermark, war folgende Ergänzung und Richtigestellung der Satzungen notwendig:

§ 9

Einberufung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

1. *Die Verbandsversammlung besteht aus der Versammlung der Verbandsmitglieder. Sie ist über Beschluss des Vorstandes vom Obmann mindestens 24 x jährlich und nach Bedarf, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet, oder wenn dies mind. 1/3 der Verbandsmitglieder verlangt, einzuberufen.*
5. *Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist unter Beachtung der Vorschriften des § 9, Abs.1 die Verbandsversammlung mit derselben Tagesordnung noch einmal einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen und Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur Versammlung ist auf diesen Umstand hinzuweisen. Zu einem gültigen Beschluss ist, sofern die Satzungen nichts anderes bestimmt, die Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich.*

§ 11

Wahl des Vorstandes

Die Verbandsversammlung wählt nach Erstellung des Wahlvorschlages eines oder mehrerer Mitglieder den Vorstand, welcher sich aus 1244 Vollmitgliedern (Obmann, Obmann-Stellvertreter, Kassier, Schriftführer, 840 Beiräte) und den jeweiligen Ersatzpersonen zusammensetzt für die Dauer Funktionsperiode des Gemeinderates (5 Jahre). Die Wahl des Obmannes hat sinngemäß nach § 23 Steierm. Gemeindeordnung zu erfolgen. Bei der Wahl aller übrigen Verbandsfunktionäre sind ebenfalls sinngemäß die Bestimmungen des § 24 Steierm. Gemeindeordnung anzuwenden.

§ 12

Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist vom Obmann nach Bedarf oder wenn mind. 5 Vorstandsmitglieder darum ersuchen, zur Beratung einzuberufen. Die Teilnahme an den Vorstandssitzungen ist Pflicht. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mind. 6 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit.

- **Bericht zur „Apfelbutznrazzia“**

Richard Lanzinger, Umwelt- und Abfallberater:

Wir haben im Frühjahr mit der „Apfelbutznrazzia“ in der Pilotgemeinde Aflenz angefangen, um eine Qualitätsverbesserung bei der Sammlung von biogenen Abfällen zu erreichen. Nicht nur das Plastik bereitet Probleme bei der Verwertung von biogenen Abfällen, sondern auch das sogenannte Bioplastik. Diese Bioplastiksackerl sind nämlich nur unter optimalen Bedingungen bzw. Laborbedingungen kompostierbar. Unser Biomüll wird extern bei der Fa. Poschacher in Kraubath kompostiert. Die Fa. Poschacher hat eine offene Mietenkompostierung. Bei der Mietenkompostierung, welche im Freien stattfindet, wird das Plastik durch den Umsetzungsvorgang zerkleinert, an die Mietenoberfläche getragen und durch den Wind verweht. Die Fa. Poschacher hat eine Person angestellt, welche das Plastik und weitere Fehlwürfe aus dem angelieferten Biomüll so gut als möglich vor dem Kompostieren händisch aussortiert! Das ist keine appetitliche Arbeit!

Um dieses Problem in den Griff zu bekommen, gibt es die österreichweite Kampagne, die „Apfelbutznrazzia“. In der Pilotgemeinde Aflenz haben wir im Frühjahr alle Abfallbehälter mit „Kein Plastik“-Aufklebern beklebt, mit den Bürgern vorort viele Informationsgespräche geführt und Informationsartikel für die Gemeindezeitungen zur Verfügung gestellt. Danach haben wir Kontrollen der Biotonnen mit Türhängeschildern durchgeführt, wie zB „Stopp, bitte nicht, ihre Biotonne hat zu viele Fehlwürfe“, aber natürlich auch mit positiven Rückmeldungen „Danke! Mit Ihrem Bioabfall können wir guten Kompost produzieren“.

Das Ziel der Kampagne ist, die Bioplastiksäcke aus Maisstärke durch Papiersäcke zu ersetzen und weitere Fehlwürfe zu verhindern.

Zu Beginn der Kampagne waren noch sehr viele Fehlwürfe, vom Plastiksack bis zur Ketchupflasche, im Biomüll zu finden, aber durch die „Apfelbutznrazzia“ konnte die Qualität des Biomülls in der Pilotgemeinde Aflenz bereits deutlich verbessert werden.

Helmut Prade, Umwelt- und Abfallberater:

Wir haben bei uns im Verband einen Anschlussgrad von etwa 70% an die Biotonne und sammeln rund 6.000 t Biomüll pro Jahr. In den 6.000 t haben wir rund 180 t - also rund 3% - Fehlwürfe, vorwiegend Plastik drin! Durch in Plastikfolien und Sackerl verpackte Abfälle und Lebensmittel faulen diese und führen zu unangenehmen Gerüchen. Und es entsteht ein nicht zu vernachlässigender zusätzlicher Aufwand, da die Fehlwürfe mühsam händisch aussortiert werden müssen!

Auch in der Gemeinde Neuberg wurde in der Haushaltssammlung bereits von den Bioplastiksäcken auf Papiersäcke umgestellt. Die Bürger wurden informiert und ab 2018 werden wir vor Ort strichprobenartige Kontrollen der Biotonnen durchführen und weiter sensibilisieren.

In der Gemeinde St. Barbara, Ortsteil Veitsch, wird in den nächsten Tagen auf die Sammlung mit Biotonne umgestellt, dort wurde bis jetzt selber kompostiert. Weiters werden im gesamten Gemeindegebiet Papiersäcke bei der Vorsammlung verwendet. Diese gibt es dann kostenlos bei den Bürgerservicestellen und die Verrechnung erfolgt über die Gebührenvorschreibung.

In Kindberg gibt es die Papiersäcke schon längere Zeit und dort hat sich die Qualität des Biomülls schon sehr gut entwickelt.

Als nächstes werden wir die Kampagne in den Gemeinden Langenwang, Spital am Semmering und Mürzzuschlag umsetzen.

241. Vorstandssitzung 06.03.2018

Die **Betriebsdieseltankstelle** sowie der Waschplatz am Standort Allerheiligen werden nach dem Stand der Technik mit einer Überdachung ausgestattet.

Die Auftragsvergabe für die Lieferung und Montage einer 100m² großen Trapezblechüberdachung mit feuerverzinkter Stahlkonstruktion wurde an den Billigstbieter, die Fa. ESTET Stahlbau GmbH, mit einem Nettoangebotspreis von € 16.000 einstimmig genehmigt.

Die 22 Jahre alte **Kehrmaschine** für die Reinigung der Verkehrs- und Manipulationsflächen der Abfallbehandlungsanlage musste aufgrund der hohen Verschleißerscheinungen ausgetauscht werden.

Die Ersatzinvestition für eine stabile Frontkehrmaschine mit Schnellwechseleinrichtung passend für einen Radlader der 18t Klasse, in der Höhe von € 16.350 wurde einstimmig genehmigt.

242. Vorstandssitzung 29.05.2018

Gem. **Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2017** stehen den Einnahmen in Höhe von € 3.643.217,74 Ausgaben von insgesamt € 3.642.225,40 gegenüber. Der

daraus resultierende Soll-Überschuss in Höhe von **€ 992,34** wird in den Ansätzen des Haushaltsvoranschlages 2018 berücksichtigt.

Im **Voranschlag für das Haushaltsjahr 2018** sind Einnahmen bzw. Ausgaben in der Höhe von **€ 4.074.700** im ordentlichen Haushalt angesetzt. Im außerordentlichen Haushalt werden Einnahmen bzw. Ausgaben in der Höhe von **€ 490.000** berücksichtigt.

Lt. **Abfallstatistik** wurden im Jahr 2017 in Summe über 27.000 t Siedlungsabfälle in der Abfallbehandlungsanlage Allerheiligen umgeschlagen. Deponiert wurde davon nur mehr eine geringe Menge von rd. 26t. Der Großteil der Siedlungsabfälle wird stofflich verwertet oder thermisch als Ersatzbrennstoff genützt.

Das Lebensministerium hat darauf aufmerksam gemacht, dass alle künstlichen Mineralfasern welche in der EU vor 2002 produziert wurden, aufgrund ihrer asbestähnlichen Eigenschaften gefährlicher Abfall (karzinogen) sind und wie Asbestabfälle bzw. Asbeststäube zu behandeln sind!

Ebenfalls als gefährliche Abfälle sind XPS Dämmplatten einzustufen, welche vor 2004 mit FCKW geschäumt wurden und als klimaschädigend gelten!

Daraus resultiert die Empfehlung für ASZ Betreiber:

- ✓ Annahme nur in haushaltsüblichen Mengen, denn nur dann ist eine Einstufung als Siedlungsabfall rechtens u. nur dann sind ASZ zur Annahme berechtigt! Was/wie viel HH-üblich ist, liegt im Ermessen jedes ASZ-Betreibers.
- ✓ Kunden sollten angewiesen werden, bereits verpackt ihre KMF anzuliefern (in Kleinmengen HH-üblicher Abfall u. sowohl als Problemstoff einzustufen). Ansonsten ordentliches Verpacken im ASZ unter Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften, gesonderte ÜG an Entsorger, keine Beigabe zum Sperrmüll!
- ✓ Gefährlich werden Problemstoffe aus rechtlicher Sicht mit Verlassen des ASZ. D.h. KMF wie auch XPS kommen in Kleinmengen als Problemstoffe herein, verlassen als gefährliche Abfälle das ASZ (dann Begleitschein). KMF oder XPS muss aus dem Sperrmüll aussortiert werden, wenn diese von Kunden irrtümlicherweise dem Sperrmüll beigegeben wurde!
- ✓ Die künstlichen Mineralfasern (KMF) verursachen obendrein in der thermischen Abfallverwertung erhebliche Probleme (packen sich an Filter an □ Schaden + Wartungsaufwand) und müssen deshalb einer Deponierung zugeführt werden.

Der **Termin für die nächste Verbandsversammlung** wurde wie folgt festgesetzt:

- 2. Verbandsversammlung 2018 Donnerstag, 29. Nov. 2018, 15.00 Uhr

Andreas Zöschner

Mürzverband Geschäftsstelle Kapfenberg
Linke Mürzzeile 20, A-8605 Kapfenberg
Tel: +43 3862 / 22740-12
Fax: +43 3862 / 22740-20
Mobil: +43 0664 / 2155000
E-mail: zoeschner@muerzverband.at
www.muerzverband.at



Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung (Dringlichkeitsantrag) für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 21.6.2018, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.

Abhaltung von Schwimmkursen für Schulanfänger

Seit 2006 starben in Österreich 80 Kinder und Jugendliche bei Badeunfällen. Zahlreiche Kinder entgehen dem Ertrinkungstod nur knapp, leiden in Folge aber oftmals ihr Leben lang an den gravierenden psychischen oder körperlichen Folgeschäden eines Badeunfalles.

Schwimmkurse retten daher Leben. Laut Experten ist die Teilnahme an einem Schwimmkurs für Kinder ab einem Alter von vier Jahren sinnvoll. Da für alle Kinder ein verpflichtendes Kindergartenjahr vor dem Schuleintritt (so genannte Schulanfänger) gilt, erscheint dieses Zeitfenster im Leben der jungen Menschen als ideal um Kindern die Teilnahme an einem Schwimmkurs zu ermöglichen.

Laut einem Bericht der Kronen Zeitung vom 15. Juni 2018 können in Österreich rund ein Drittel der Drittklässler nicht schwimmen. Eine Erhebung des Elternvereines der Toni Schruf Volksschule kam heuer zu einem ähnlichen Ergebnis. Am vom Elternverein daraufhin dankenswerterweise organisierten Schwimmkurs für Nicht-Schwimmer nahmen dann auch 41 Schülerinnen und Schüler teil. Insgesamt besuchen derzeit übrigens 217 Kinder die Schruf VS. Nur wenige Familien haben ihre Kinder nicht für diesen Kurs angemeldet.

Aus den genannten Gründen erscheint es sinnvoll Schwimmkurse bereits im Kindergarten anzubieten. Je früher die Kinder schwimmen lernen desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit eines Badeunfalles mit all seinen fatalen Folgen.

Intensiv-Schwimmkurse für Kinder werden im Vivax derzeit um Euro 65.- je Kind angeboten. Heuer werden rund 65 Kinder von den Kindergärten in die Volksschulen übertreten. Diese Anzahl wird in den kommenden Jahren ähnlich hoch sein. Die maximalen Gesamtkosten betragen daher, so alle Schulanfänger das Angebot in Anspruch nehmen, jährlich rund Euro 4.300.-. Die Teilnahme ist selbstverständlich freiwillig. Dieser Betrag wäre sinnvoll angelegt und wäre ein Beweis der Familienfreundlichkeit unserer Gemeinde.

Daher wird folgender Antrag gestellt:

1. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag organisiert und veranstaltet für alle Kinder (Schulanfänger), die das verpflichtende Kindergartenjahr in den Kindergärten der Stadt absolvieren, jährlich Schwimmkurse.
2. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag übernimmt für jedes Kind die für den Schwimmkurs anfallenden Kosten inklusive der Kosten für den Eintritt in das Vivax.
3. Die zuständige Abteilung der Stadtgemeinde erarbeitet Richtlinien für die Teilnahme, die insbesondere auch die Mitwirkung der Eltern berücksichtigen.

Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung (Dringlichkeitsantrag) für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 21.6.2018, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.

Errichtung einer Indoor-Softplay-Anlage im Eingangsbereich des Vivax

Da das Vivax jährlich große Verluste erwirtschaftet, gilt es dieses durch verschiedene Maßnahmen zu attraktiveren um einerseits die Besucherzahl zu erhöhen und andererseits den finanziellen Abgang für die Gemeinde so gering als möglich zu halten.

Viele Tourismus- und Beherbergungsbetriebe, aber auch so manches Möbelgeschäft, bieten Familien als besondere Attraktion sogenannte Indoor-Softplayanlagen. So gelingt es diesen Unternehmen die Verweildauer ihrer Kunden zu erhöhen bzw. neue Kunden gewinnen. Beispielhaft dafür steht das Hallenbad Veitsch, welches im Eingangsbereich über eine Indoor-Spielewelt für Kinder verfügt, die von Familien aus der ganzen Region genutzt wird und das Hallenbad so für Familien attraktiver macht.

Die Errichtung einer Indoor-Softplay-Spielelandschaft im Eingangsbereich des Vivax bringt sowohl dem Hallenbad als auch dem Restaurantbetrieb zusätzliche Kunden, da sich durch eine derartige Investition die Familienfreundlichkeit des Vivax deutlich erhöht.



Daher wird folgender

Antrag

gestellt:

1. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag errichtet im Eingangsbereich des Hallenbades (Vivax) eine Indoor-Softplay-Spielelandschaft bzw. Spielowelt für Kinder.
2. Der Geschäftsbereich Stadtplanung wird mit den Vorarbeiten, wie Feststellung der möglichen nutzbaren Flächen, Kostenabschätzung wegen ggf. nötiger Umbauten und Einholung von Kostenvoranschlägen für Indoor-Softplay-Anlagen, beauftragt.



Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung (Dringlichkeitsantrag) für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 21.06.2018, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.

Hochwasserschutzmaßnahmen

Das Hochwasser, das unsere Stadt im Jahr 2012 getroffen hat, aber auch die extremen Überschwemmungen, die vor wenigen Tagen u.a. unseren Nachbarbezirk Neunkirchen getroffen haben, zeigen deutlich, dass dem Hochwasserschutz eine immer wichtigere Rolle zukommt.

Wie sich im Jahr 2012 herausgestellt hat, genügt es auch nicht punktuell Rückhaltebecken zu errichten. So waren die Rückhaltebecken in Grautschenhof und Steinhaus bei diesem Hochwasser wirkungslos, da die extremen Regenfälle nur in einem lokal sehr begrenzten Raum auftraten.

Als besonders wirkungsvolle, zudem naturnahe, Maßnahmen zählen Flussaufweitungen und die Schaffung von Überflutungszonen. Jeder Kubikmeter Wasser, der durch die Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten, durch Gewässerrestrukturierungen, Entsiegelung, Versickerung sowie durch Erhalt und Förderung von Kleinstrukturen zur Wasserrückhaltung in der Landschaft zurückgehalten wird, ist ein Gewinn für den Naturhaushalt und bringt Entlastung und Schutz bei Hochwasser.

Zudem liegt ein großer Teil des Innenstadtbereiches im so genannten HQ 30-Bereich. In diesen Zonen ist eine Bebauung nur sehr schwer bzw. kaum möglich. Es bedarf aufwendiger Ausgleichsmaßnahmen. So scheiterte die Neuerrichtung des Merkur-Marktes in der Alleegasse, abgesehen von der Nicht-Verfügbarkeit der angedachten Grundstücksfläche, vor allem auch daran, dass die Grundfläche als Hochwassergebiet ausgewiesen ist und der fehlenden Möglichkeit nötige Ausgleichsmaßnahmen zu schaffen.

Die FPÖ stellte bereits am 27.06.2013 einen beinahe wortidenten Antrag, der von der SPÖ allerdings abgelehnt wurde. Eine Annahme und Umsetzung des Antrags von 2013 hätte z.B. eine zusätzliche Bebauung in der Alleegasse möglich gemacht.

Es ergeht daher der Antrag, folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag erwirbt Grundstücke, die sich zur Einrichtung als Überflutungszone und für Flussaufweitungen eignen.**
- 2. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag nimmt Gespräche mit dem Land Steiermark über die Durchführung eines Projektes zur Schaffung von Überflutungszonen und Flussaufweitungen auf.**

Vzbgm. Arnd Meißl
(Fraktionsvorsitzender)

Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung (Dringlichkeitsantrag) für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 21.06.2018, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.

Machbarkeitsstudie Erlebniswelt Ganzstein

Um im Tourismus erfolgreich bestehen zu können bedarf es auch öffentlicher Initiativen. Um neue Gästesichten anzusprechen braucht es verschiedene Attraktionen. Von einer Sommerrodelbahn über eine Flyline, einem Waldhochseilgarten, einer Tubing-Bahn, Schanzen-Tubing, der Errichtung eines Märchen- und Sagenweges, einer Spielewelt, eines Musikerlebnisweges (Ausbau Brahmsweg), dem Bau eines Aussichtsturmes am Ganzstein bis hin zur Errichtung eines Motorikparks gibt es einige Möglichkeiten, die sich für eine Realisierung anbieten. Das Gelände im Bereich der Ganzsteinschanzen bietet sich für derartige Projekte an, da bereits ein Mindestmaß an Infrastruktur vorhanden ist. So gibt es z.B. bereits Parkflächen, Wasser- und Kanalanschlüsse etc., deren Nutzung möglich wäre. Die meisten benötigten Grundstücke befinden sich bereits in Gemeindeeigentum. Zudem macht eine Mehrfachnutzung auch die Erhaltung der bestehenden bzw. künftiger Anlagen im Bereich der Sprungschanzen wirtschaftlicher.

Um den Fremdenverkehr auch tatsächlich zu einem wirtschaftlichen Standbein für die Stadt zu machen ist es notwendig einen touristischen Leitbetrieb zu entwickeln und den Gästen ein vielfältiges Angebot zu unterbreiten. Ein positiver Effekt ist die Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Vor Inangriffnahme eines derartigen touristischen Leitprojektes gilt es mittels einer Machbarkeitsstudie die technische Realisierung und die Finanzierbarkeit zu klären. Zudem ist eine Machbarkeitsstudie Voraussetzung für Förderungen durch das Land und die Anerkennung als Leader-Projekt.

Der Vorstand der Region Obersteiermark Ost hat in einer seiner letzten Sitzungen die Unterstützung derartiger Projekte grundsätzlich für möglich erachtet. Als möglicher Rahmen für die Unterstützung von Projekten dieser Art wurde dabei die Übernahme der Kosten für Machbarkeitsstudien genannt.

Es wird daher folgender

Antrag

gestellt:

1. Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss über die Beauftragung einer Machbarkeitsstudie betreffend die Errichtung einer wie im Sachverhalt beschriebenen Erlebniswelt am Ganzstein.
2. Die Mürzzuschlag Agentur wird beauftragt Angebote über Machbarkeitsstudien betreffend die Errichtung der Erlebniswelt Ganzstein einzuholen und diese dem Verwaltungsausschuss der Mürzzuschlag Agentur zur Vorberatung für einen Gemeinderatsbeschluss vorzulegen.
3. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ersucht den Regionalverband Obersteiermark Ost um die Übernahme der Kosten für die Machbarkeitsstudie.